



II-3105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

ERWIN LANG  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 4.166/20-IV/3/81

1413/AB

Betreff: Anfragebeantwortungen;

hier: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. HÖCHTL und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft des CSSR-Slions Dr. Josef Hodic (Nr. 1474/J)

1981-12-03  
 zu 1474/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

- 1) Weshalb wurde von Ihnen bisher noch kein Antrag gestellt, Dr. Josef Hodic die österreichische Staatsbürgerschaft zu entziehen?

Die Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 StbG 1965 stellt zwar eine rechtliche Möglichkeit dar, die Staatsbürgerschaftsangelegenheit Dr. Josef Hodic zu bereinigen, doch reicht das Ergebnis der gegen ihn geführten Ermittlungen sogar für die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs. 1 und 3 AVG 1950 aus.

Der Unterschied dieser beiden möglichen Vorgangsweisen liegt in folgendem:

Die Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 StbG 1965 wird erst mit Rechtskraft des Entziehungsbescheides wirksam. Das bedeutet, daß Dr. Josef Hodic jedenfalls in dem zwischen der Verleihung und der Entziehung der Staatsbürgerschaft liegenden Zeitraum österreichischer Staatsbürger wäre. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft beträfe dann auch nur Dr. Josef Hodic selbst, nicht aber seine

- 2 -

Ehefrau, die gleichzeitig mit ihm die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erstreckung der Verleihung nach § 16 StbG 1965 erworben hat.

Anders verhält es sich bei der amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs. 3 AVG 1950. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 der zitierten Bestimmung, sohin unter anderem dann, wenn der Bescheid (im vorliegenden Fall der Verleihungsbescheid) erschlichen wurde, kann von Amts wegen die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt werden. In einem solchen Fall ist die gleiche Verwaltungssache neu zu entscheiden. Es träte somit an Stelle jenes Bescheides, mit dem Dr. Josef Hodic die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, der gleichzeitig mit der verfügten Wiederaufnahme zu erlassende Bescheid, mit dem der seinerzeitige Antrag des Dr. Josef Hodic auf Verleihung der Staatsbürgerschaft abgewiesen wird. Da der im wiederaufgenommenen Verfahren zu erlassende Bescheid auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirkt („ex tunc-Wirkung“), wären somit Dr. Josef Hodic und seine Ehefrau mit Rechtskraft des selben so anzusehen, als hätten sie niemals die österreichische Staatsbürgerschaft besessen.

Dr. Josef Hodic hat eine unabdingbare Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht erbracht, sondern vielmehr der Behörde dieses Verleihungshindernis verschwiegen. Er hat somit die Verleihung der Staatsbürgerschaft erschlichen. Aus diesem Grunde würde eine Maßnahme nach § 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950 die Angelegenheit in rechtlich einwandfreier und den Interessen der Republik Österreich besser entsprechender Weise bereinigen.

Das Bundesministerium für Inneres hat dem Amt der Wiener Landesregierung bereits mit Schreiben vom 14. September 1981 mitgeteilt, daß der Bundesminister für Inneres die

- 3 -

Entziehung der Staatsbürgerschaft im Fall des Dr. Josef Hodic nicht beantragen wird, weil die Voraussetzungen für die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben sind.

Laut Mitteilung dieser Behörde hat sich die Erlassung des Bescheides jedoch aus formellen Gründen verzögert. Derzeit sind noch Erhebungen im Gange, die klären sollen, ob eine Bescheidzustellung an Dr. Josef Hodic durch Vermittlung der österreichischen Vertretungsbehörde in der CSSR erfolgen kann oder ob mangels Kenntnis der Wohnadresse und in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache die Bestellung eines Kurators gemäß § 11 AVG 1950 veranlaßt werden muß.

2) Wann werden Sie einen solchen Antrag stellen?

Wie sich bereits aus der Beantwortung der unter Punkt 1 gestellten Anfrage ergibt, ist aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht beabsichtigt einen solchen Antrag zu stellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Schmid".